

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Folgende gerichtliche oder sonstige Instanzen sind befugt, Ersuchen nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 entgegenzunehmen:

I Gerichtliche Instanzen:

Rechtbank Amsterdam
Gerechthof Amsterdam
Rechtbank Den Haag
Gerechthof Den Haag
Rechtbank Gelderland
Rechtbank Limburg
Rechtbank Midden-Nederland
Rechtbank Noord-Nederland
Rechtbank Oost-Brabant
Rechtbank Overijssel
Rechtbank Rotterdam
Rechtbank Zeeland-West-Brabant
Gerechthof Arnhem-Leeuwarden
Gerechthof 's-Hertogenbosch

Eine Schlichtungsvereinbarung kann auf Antrag der Vereinbarungsparteien in einer notariellen Urkunde niedergelegt werden, welche sodann gemäß Artikel 439 Absatz 1 der Zivilprozessordnung in den Niederlanden vollstreckt werden kann.

Verzeichnis sämtlicher Notariate in den Niederlanden: [Wie finde ich einen Notar?](#)

Letzte Aktualisierung: 05/07/2016

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.